

## Besondere Bedingungen für die Ausfall-Versicherung (Ausfall 2008) – Fassung Januar 2008



Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungs-Versicherungen (AVB 2008) Gültigkeit.

### § 1 Gegenstand der Versicherung und zeitliche Zuordnung

Versichert sind Schäden aus dem Abbruch oder der Unterbrechung von Filmvorhaben oder sonstiger im Versicherungsvertrag genannter Veranstaltungen. Das den Abbruch oder die Unterbrechung auslösende Ereignis muss innerhalb des im Versicherungsschein genannten Versicherungszeitraumes eingetreten sein.

### § 2 Versicherte Schäden und Ausschlüsse

#### 1 Personenausfall-Versicherung

Ein Personenausfallschaden liegt vor, sofern eine oder mehrere der im Versicherungsvertrag genannten Personen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod zeitweilig oder dauernd für die Durchführung des versicherten Projektes nicht zur Verfügung stehen und dies zu einer Unterbrechung, einem endgültigen Abbruch oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes führt.

#### 2 Sachausfall-Versicherung

Ein Sachausfallschaden liegt vor, sofern eine zur Produktion verwendete Sache durch äußere Einwirkung unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt und dies zu einer Unterbrechung, einem endgültigen Abbruch oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes führt.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichem Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 3 **Zusätzlich zu den in § 2 der AVB 2008 aufgeführten nicht versicherten Schäden sind ausgeschlossen Schäden:**

- 3.1 mittelbarer Art, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, z.B. aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder dem Verlust von Folgeaufträgen;
- 3.2 durch Seuchen oder Epidemien;
- 3.3 durch den Ausfall von Tieren;
- 3.4 durch Kraftfahrzeuge, die nicht serienmäßig hergestellt wurden oder bei denen die Ersatzteilbeschaffung übliche Zeiträume für marktgängige Fahrzeugtypen übersteigt;
- 3.5 die als unmittelbare oder mittelbare Folge von Maßnahmen oder Entscheidungen staatlicher Stellen eingetreten sind.

### § 3 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

- 1 Die Versicherungssumme hat den gesamten Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes (Versicherungswert) zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage nachzuweisen, wie sich die Versicherungssumme zusammensetzt.
- 2 Vor Abschluss des Vertrages kann die Versicherungssumme gegenüber dem Versicherungswert aufgrund besonderer Ver-

einbarung um Teile der Aufwendungen im Sinne von Abs. 1 reduziert werden.

- 3 Ist die Versicherungssumme zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird die gem. § 4 dieser Bedingungen ermittelte Entschädigung nur in dem Verhältnis erstattet, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert steht.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungswertes bleiben nicht versicherte Teile der Fertigstellungskosten im Sinne von § 3, Ziff. 2 dieser Bestimmungen unberücksichtigt.

### § 4 Entschädigungsberechnung

- 1 Bei endgültigem Abbruch des versicherten Projektes werden die bis zum Schadentag nachweislich angefallenen Aufwendungen zzgl. der aufgrund bestehender Verträge vom Versicherungsnehmer noch zu zahlenden Beträge erstattet.

Ein endgültiger Abbruch liegt vor, wenn die Fortführung des versicherten Projektes auch zu einem späteren Zeitpunkt unmöglich ist oder bei einer Fortführung die Summe der Mehrkosten die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen würde. In allen anderen Fällen liegt eine Unterbrechung oder Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes vor.

- 2 Bei Unterbrechung oder einer Verschiebung innerhalb des versicherten Projektes werden die durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachgewiesenen schadenbedingten Mehrkosten für die endgültige Fertigstellung des versicherten Projektes erstattet.
- 3 Leistungsgrenze ist in allen Fällen, auch unter Berücksichtigung von Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens, die vereinbarte Versicherungssumme.
- 4 Bei der Entschädigungsberechnung bleiben unberücksichtigt:
  - 4.1 Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen des versicherten Projektes;
  - 4.2 Heilkosten für die ausgefallene Person sowie der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsaufwand für die ausgefallene Sache. Die Versicherer ersetzen jedoch zusätzliche Kostenanteile, die ausschließlich der Minderung des Unterbrechungsschadens dienen;
  - 4.3 Aufwendungen durch veränderte Witterung nach einem eingetretenen Schaden, unabhängig davon, ob sich aufgrund ausfallbedingter Verschiebungen Vor- oder Nachteile für den Versicherungsnehmer ergeben;
  - 4.4 jedweder Folgeschaden aus allen in der Versicherungssumme nicht enthaltenen Fertigstellungskosten, es sei denn, die Kostenposition ist ausschließlich aufgrund des Schadens entstanden;
  - 4.5 Aufwendungen jeglicher Art für Vertragsstrafen;
  - 4.6 im Falle eines endgültigen Abbruches alle an die DFG entrichteten projektbezogenen Versicherungsbeiträge.